



## Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 04.01.2012	Aktenzeichen: 610-St 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	09.01.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Queichheim	19.01.2012	Vorberatung	
Bauausschuss	24.01.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	31.01.2012	Vorberatung	
Stadtrat	14.02.2012	Entscheidung	

### **Betreff:**

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes D10 "Gewerbegebiet Froschau" (Gebiet in der Gemarkung Queichheim, östlich der Kraftgasse, südlich der L 509 und westlich der Autobahn A 65)

### **Beschlussvorschlag:**

Der in der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage beigelegte Entwurf einer Veränderungssperre wird als Satzung beschlossen.

### **Begründung:**

In der Stadtratssitzung am 14. Februar 2012 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan D 10 „Gewerbegebiet Froschau“ gefasst. Die Planungsziele, die Bestandteil der Begründung zum Aufstellungsbeschluss sind, sind der Sitzungsvorlage als Anlage 1 angefügt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans D 10, Grundstück Fl.Nr. 1459/1, Kraftgasse 61, ist ein Antrag des Herrn Jochem Rahm auf Neubau einer Anlage zum Halten von Sauen und Mastschweinen eingegangen. Auf dem Gelände befindet sich derzeit der bestehende Schweinemastbetrieb des Herrn Rahm mit ca. 540 Mastschweineplätzen. Die geplante Erweiterung des Schweinemastbetriebes / Neubau der Anlage, die eine Erweiterung auf ca. 1.200 Mastschweine und 173 Mastsauen (zum Teil mit Ferkeln) zur Folge hätte, steht der Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan D10 „Gewerbegebiet Froschau“ entgegen. Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen deutlich, dass die für ein Gewerbegebiet einzuhaltenen Geruchsstunden-häufigkeit in Teilbereichen des geplanten Gewerbegebietes nicht eingehalten werden. Die Genehmigung des Vorhabens würde die notwendige gewerbliche Entwicklung im geplanten Bereich unmöglich machen.

Daher hält es die Stadt Landau für erforderlich, eine Veränderungssperre gemäß der §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen, um die städtischen Planungsziele bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes D 10 „Gewerbegebiet Froschau“ (Anlage 1) zu sichern.

Die Veränderungssperre hat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB eine Geltungsdauer von 2 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung.

**Anlagen:**

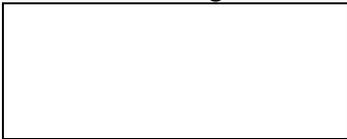
1. Planungsziele der Begründung des Aufstellungsbeschluss vom 14. Februar 2012
2. Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes D 10 „Gewerbegebiet Froschau“ einschl. des räumlichen Geltungsbereiches

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

BGM

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.